

Hindernisfrei

bewegt

Der Aufzug als
Schlüsselement

We Elevate



Schindler

“ Wir können es uns heute nicht mehr leisten, einen Lift zu bauen, den Menschen, die ihn am dringendsten benötigen, nicht selbstständig nutzen können. Die Zeit ist reif, den hindernisfreien Aufzug in den Mittelpunkt des gestalterischen Schaffens zu stellen, ob als Planer*in oder als Eigentümer*in. ”

Nadine Kahnt,
Fachstelle Hindernisfreie Architektur,
Bulletin 072, November 2024

Aktiv im vollen Leben

Grenzenlos denken

Es gibt niemanden, der nicht mobil sein will. Aufzüge spielen im Mobilitätsalltag von Menschen eine entscheidende Rolle, denn sie fördern deren Unabhängigkeit, gleichberechtigte Teilhabe und Spontaneität. Als führende und verantwortungsvolle Aufzugsunternehmen setzen wir uns dafür ein, dass unsere Lösungen für alle zugänglich und sicher nutzbar sind.

Beweglich bleiben

Aus Verlust wird Gewinn: Wenn Sehen, Hören, Kraft und Geschicklichkeit nachlassen, oder ein Rollstuhl einschränkt, dann wirkt die moderne Spitzentechnologie von Schindler systematisch allen Hindernissen entgegen und verbessert das Aufzugserlebnis grundlegend. Innovation macht den Unterschied.

Zukunft gestalten

Auch wenn Bauvorhaben möglicherweise nicht unter die gesetzlichen Vorgaben des BehiG fallen, kann es sehr sinnvoll sein, die baulichen Voraussetzungen für einen uneingeschränkten Zugang zu schaffen. Zugänge zu Gebäuden und Etagen so zu gestalten, dass sie allen Menschen offenstehen, trägt zu einer fortschrittlichen, verantwortungsvollen und nachhaltigen Bauweise bei und erhöht gleichzeitig den Wert der Immobilie.

Technisch verjüngen

Zum Leben gehört die Vielfalt. So unterschiedlich die motorischen, sensorischen und kognitiven Möglichkeiten der Fahrgäste auch sind, die Technik macht es angenehmer. Alle Faktoren zählen: Ein millimetergenauer ebener Zugang, eine grosse Türöffnung, eine einfache Bedienung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip und eine sanfte Fahrt.

Rechtliche Grundlagen

Hindernisfreiheit ist Pflicht

In einer inklusiven und hindernisfrei gebauten Welt sind alle Gebäude und Etagen einfach zugänglich – für alle Menschen – ob dauerhaft oder vorübergehend eingeschränkt, jung oder alt, mit Einkaufs- oder Kinderwagen. Welche Bauten und Anlagen zugänglich sein müssen, ist in den Gesetzen geregelt. Welche Anforderungen dazu zu erfüllen sind, regeln die Normen.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen im Überblick:



Bundesverfassung Art. 8 Rechtsgleichheit

Niemand darf diskriminiert werden... wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.



BehiG Behindertengleichstellungsgesetz

Das BehiG bildet die Grundlage für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es zielt darauf ab, Diskriminierung zu verhindern und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Bereichen des Lebens sicherzustellen. U.a. sind Benachteiligungen beim Zugang zu öffentlich zugänglichen Bauten, Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten und Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen zu verhindern.

Ⓢ Das BehiG kommt zur Anwendung, sofern für den Bau oder die Erneuerung eine Bewilligung erforderlich ist.



Kantonale Bauvorschriften

26 Kantone = 26 Baugesetze

Für die Umsetzung des BehiG sind die Kantone zuständig. Die meisten kantonalen Baugesetze verweisen auf die **Norm SIA 500** und machen im Wohnungsbau strengere Vorschriften als der Bund.

Ⓢ Welche Anforderungen zu erfüllen sind, ist in der Baubewilligung aufgeführt.



SIA 118/370 Verantwortung Bauherrschaft

Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass alle Vorgaben der Gesetze und der Behörden in ihrem konkreten Projekt erfüllt werden. Darunter fallen Abklärungen in Bezug auf die Barrierefreiheit. Diese Anforderungen sind dem Aufzugsunternehmen mitzuteilen.



Ihr Aufzugspartner

Bei der Umsetzung der Anforderungen an Ihre Aufzugsanlage stehen wir gerne beratend zur Seite.

Rechtliche Grundlagen

Uneingeschränkte Zugänglichkeit

In konkreten Bauprojekten liegt die Verantwortung für die Umsetzung der gesetzlichen und normativen Vorgaben bei Ihnen als Bauherrschaft. Bei der Umsetzung der Anforderungen an Ihre Aufzugsanlage stehen wir gerne beratend zur Seite.



SIA 500 Hindernisfreie Bauten

Die SIA 500 regelt die Mindestanforderungen an öffentlich zugängliche Bauten, Wohnbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen. Sie zielt darauf ab, Bauten hindernisfrei zu gestalten und präzisiert u.a. die technischen Anforderungen an Aufzugsanlagen differenziert für die einzelnen Gebäudekategorien, mit Verweis auf die SN EN 81-70.

Kategorie 1

Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen¹ (Restaurants, Hotels, Banken, öffentlicher Verkehr, Spitäler, Besuchsbereich von Gebäuden mit Arbeitsplätzen, etc.)



vollumfänglich

Kategorie 2

Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten (in einigen Kantonen bereits ab vier Einheiten, siehe Kt. Bauvorschriften)



teilweise²

Kategorie 3

Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen (Bauten in denen Dienstleistungen erbracht werden. In einigen Kantonen bereits ab 25 Arbeitsplätzen, siehe Kt. Bauvorschriften)



teilweise²



SN EN 81-70 Anforderungen an Aufzugsanlagen

Die SN EN 81-70 legt die Mindestanforderungen für den sicheren Zugang und die unabhängige Benutzung von Aufzügen durch Personen, einschliesslich Menschen mit Behinderungen fest. Je nach Gebäudekategorie sind die Anforderungen vollumfänglich oder teilweise umzusetzen.



Netzwerk Hindernisfreies Bauen

Bei Fragen zur Umsetzung der Zugänglichkeit von Bauten empfehlen wir das Netzwerk Hindernisfreies Bauen. Die Fachstelle für hindernisfreies Bauen im jeweiligen Standortkanton kennt die gesetzlichen Bestimmungen. Sie berät Interessierte, Betroffene, Bauherrschaften und Behörden bei Fragen zur Zugänglichkeit von Bauten. Eine Übersicht über die kantonalen Fachstellen finden Sie unter <https://hindernisfreie-architektur.ch/beratung/>.

¹ Definition öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen siehe BehiG, Art. 2

² Soll Ihr Aufzug für alle Menschen autonom nutzbar sein, planen Sie vollumfänglich nach SN EN 81-70

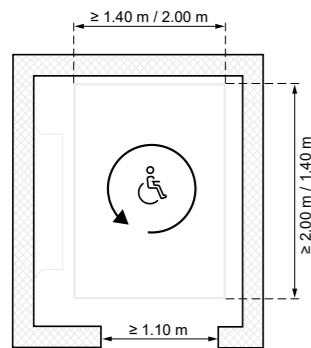
Aufzugskabinen

Die SN EN 81-70 definiert fünf Aufzugstypen mit Mindestabmessungen und spezifischen Türbreiten. Die SIA 500 weicht beim kleinsten Aufzugstyp von diesen Vorgaben ab (siehe Abbildung 6).

Übersicht der Aufzugstypen:

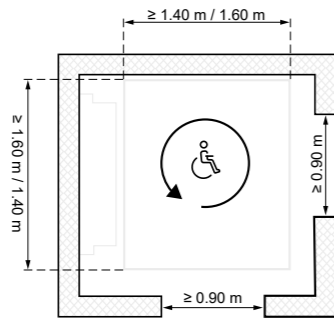
SN EN 81-70 / Typ 5

Für eine Person im Rollstuhl und Fahrgäste. Ermöglicht das Wenden eines Rollstuhls.



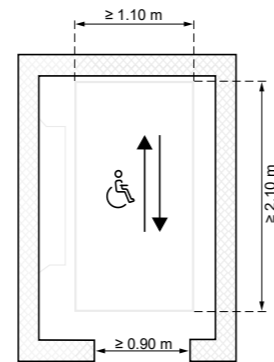
SN EN 81-70 / Typ 4

Erlaubt auch den Einbau von Übereck-Türen. Für eine Person im Rollstuhl und Fahrgäste. Ermöglicht das Wenden eines Rollstuhls.



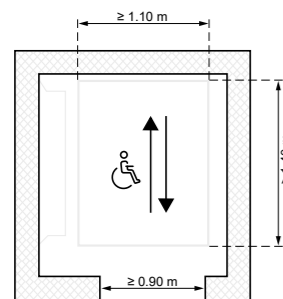
SN EN 81-70 / Typ 3

Insbesondere für den öffentlichen Bereich (Aussenanlagen/Bahnhöfe, etc.) sowie für Gebäude mit hohem Personenverkehr. Für eine Person im Rollstuhl und Fahrgäste. Ermöglicht den Transport von Krankentragen.



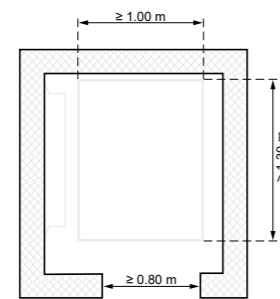
SN EN 81-70 / Typ 2

Mindeststandard für kleinere Neubauten. Bietet Platz für eine Person im Rollstuhl oder mit Gehhilfe und eine weitere Person.



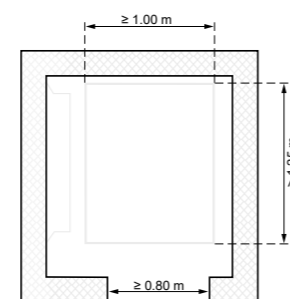
SN EN 81-70 / Typ 1

Nur bei Bestandsimmobilien. Diese Kabinengrösse schliesst möglicherweise grössere Rollstühle von der Nutzung aus.



SIA 500 / Abbildung 6

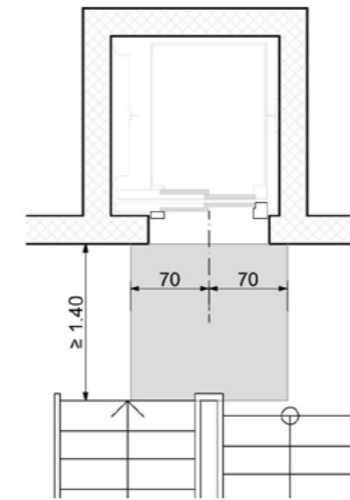
Nur bei Bestandsimmobilien. Diese Kabinengrösse schliesst grössere Rollstühle von der Nutzung aus.



Gemäss SIA 500:
Die Kabinentüren sollten an den Schmalseiten der Aufzugskabine angeordnet werden.
Standard-Rollstuhlmasse Innenraum: Hand- oder Elektrorollstuhl: 0,70 m breit, 1,30 m lang / Aussenraum: Scooter oder Rollstuhl mit Zugerät: 0,70 m breit und 1,80 m lang.

Bauseitige Voraussetzungen

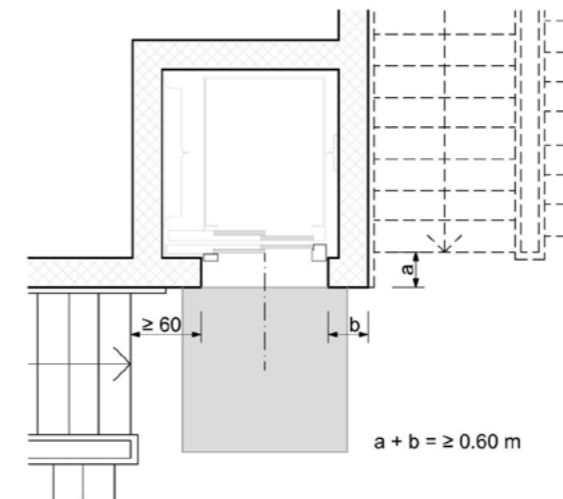
Bewegungsfläche und Befehlsgeber vor der Schachttüre gemäss SIA 500



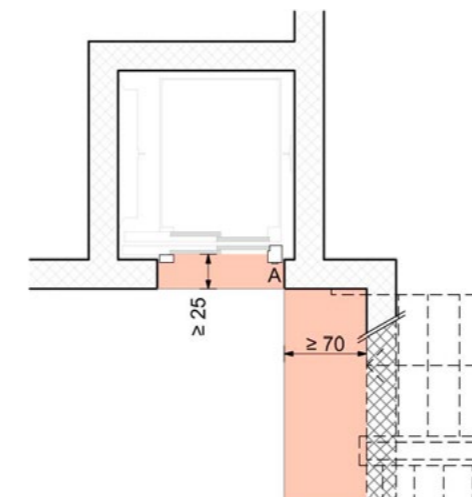
Anforderung an Bewegungsfläche

Eine frei zugängliche, gefällefrie Manövrieffläche vor der Schachttüre ist für das Ein- und Ausfahren erforderlich. Diese muss mindestens 1,40 m x 1,40 m gross, auf das Türlicht zentriert und uneingeschränkt nutzbar sein.

Im Wohnungsbau darf die Tiefe der Manövrieffläche vor der Schachttüre auf 1,20 m reduziert werden. Bei einem gegenüberliegenden Treppenabgang ist jedoch ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,40 m zwingend einzuhalten.



Zwischen Schachttüren und seitlich angeordneten Treppenabgängen ist ein Mindestabstand von 0,60 m erforderlich. Gemäss SIA 500 ist die kürzeste Verbindung zwischen Treppenaustritt und Aussenkante der Türleibung zu bestimmen.



Befehlsgeber auf jedem Stockwerk

- Der Abstand zwischen Ruftaster und Raumecke oder Treppe muss mind. 0,70 m betragen.
- Befehlsgeber dürfen nicht mehr als 0,25 m in einer Nische oder Türleibung zurückversetzt sein.
- Die maximale Höhe³ des obersten Befehlsgebers beträgt 1,10 m
- Die Mindesthöhe³ des untersten Befehlsgebers beträgt 0,85 m

³ Alle Höhenangaben ab Oberkante Fussboden; bei Tastern bis Tastermittellinie (gemäss SN EN 81-70)

Anforderungen an Ihren Aufzug

- ⚠ Ist in der jeweiligen Kategorie verpflichtend umzusetzen
- ✅ Unsere Empfehlung
- ⊕ Weitere Optionen zur Förderung der Zugänglichkeit

Gebäudekategorien nach SIA 500



Vorgaben gemäss SN EN 81-70

		Kat. 1 Öffentlich	Kat. 2 Wohnen	Kat. 3 Arbeiten
	Kontrastforderung an Befehlsgeber Maximale Kontrastforderungen an Taster, Symbole und deren Deckplatten zur Umgebung (z.B. schwarz-weiss). Optional auch als XL-Taster.	⚠	⚠	⚠
	Anzeigen an Haltestellen – Anzeigen sind als beleuchtete Richtungspfeile zu erkennen – Anbringungshöhe ³ : 1,80 m bis 2,50 m, neben oder oberhalb der Schachttür – Bei Einzelaufzügen können sich Anzeigepfeile auch innerhalb der Kabine befinden. Höhe ³ hier: 1,60 m bis 2,00 m – Die hörbare Anzeige beim Aufleuchten der Pfeile entspricht einem Ton für Aufwärtsfahrten und zwei Tönen für Abwärtsfahrten (35 bis 65 dB) – Beim Öffnen der Kabinentür ist ein akustisches Signal hörbar (≥ 45 dB)	⚠		✅
	Kabinentableaus – Durchmesser Taster: mind. 20 mm – Tastenabstand zueinander: mind. 10 mm – Stockwerkstaster befinden sich oberhalb der Befehlstaster (Notruf, Tür-auf, Tür-zu) – Die Anordnung der Stockwerkstaster in senkrechter und waagerechter Position geht von links nach rechts und von unten nach oben – Der Taster der Ausgangshaltestelle steht mit einem Abstand von 5 mm ± 1 mm hervor und ist grün eingerahmt – Die Beschriftung muss ertastbar sein	⚠	⚠	⚠



		Kat. 1 Öffentlich	Kat. 2 Wohnen	Kat. 3 Arbeiten
	Anzahl und Platzierung der Kabinentableaus – 1 Kabinentableau für Aufzugstyp 1, 2 und 3 – 2 Kabinentableaus an beiden Seitenwänden für Aufzugstyp 4 und 5 – Bei mittig öffnenden Türen befindet sich das Tableau rechts, andernfalls an der Tür-Schliesseite – Maximalhöhe ³ des obersten Tasters: 1,20 m. Wird diese Höhe überschritten, ist ein zusätzliches, horizontales Kabinentableau einzusetzen – Mindesthöhe ³ des untersten Tasters: 0,85 m – Seitlicher Abstand zwischen Tastermittellinie und Kabinenecke: mind. 0,40 m	⚠	⚠	⚠
	Anzeigen in der Kabine – Positionsanzeiger in der Kabine befinden sich innerhalb oder oberhalb des Kabinentableaus – Höhe ³ der Anzeigenmitte zum Fussboden: 1,60 m bis 1,80 m	⚠	⚠	⚠
	Festhaltungsmöglichkeiten in der Kabine Handlauf gemäss EN 81-70 – Länge: ≥ 0,40 m, Höhe ³ : 0,90 m – Lichter Abstand zur Wand: mind. 35 mm – Durchmesser: 30 bis 45 mm – Geschlossene oder gebogene Enden bei Stossgefahr Alternative Festhaltungsmöglichkeit für Kat. 2 Design-Handläufe (eingeschränkt)	⚠	⚠	⚠
	Anzahl und Positionierung Handläufe – Für Aufzugstyp 1, 2 und 3 ist ein Handlauf auf der Seite des Kabinentableaus anzubringen. Sollte dadurch die Breite des Kabinenzugangs eingeschränkt sein, darf der Handlauf an der gegenüberliegenden Wand angebracht werden. – Für Aufzugstyp 4 und 5 ist ein zweiter Handlauf verpflichtend, jeweils an der Seite des Kabinentableaus und der gegenüberliegenden Seite bzw. Rückwand.	⚠	⚠	⚠

³ Alle Höhenangaben ab Oberkante Fussboden; bei Tastern bis Tastermittellinie (gemäss SN EN 81-70)

³ Alle Höhenangaben ab Oberkante Fussboden; bei Tastern bis Tastermittellinie (gemäss SN EN 81-70)



Spiegel in der Kabine

Aufzugstyp 1, 2 und 3 müssen mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die beim Rückwärtsfahren des Rollstuhls das Erkennen von Hindernissen ermöglicht, die sich vor den Schachttüren befinden könnten. Dies gilt auch bei Kabinen mit mehreren Zugängen. Wir empfehlen als Einrichtung einen Spiegel.



Kabinenfussboden

- Die Materialbeschaffenheit des Kabinen-Fussbodens muss rutschhemmend sein.
- Es sind teilweise höhere Anforderungen aufgrund von Nässe etc. gefordert.

Schindler bietet passende Bodenbeläge gemäss den erhöhten BFU-Anforderungen an (www.bfu.ch/de/ratgeber/bodenbelag)

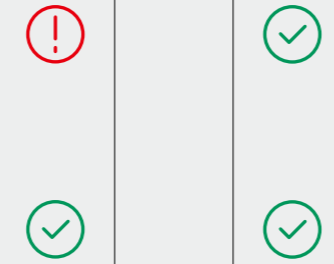


Information über Sprachansage

Akustische Befehlsannahmen im Kabinentableau sowie akustische Etageninformationen beim Erreichen einer Haltestelle bieten zusätzliche Orientierung und erfüllen die akustischen Anforderungen (35 bis 65 dB).

Induktionsschleife

Als Kommunikationsunterstützung für Menschen mit Hörhilfen kann optional eine Induktionsschleife installiert werden.



Falls berührungsempfindliche Displays an Haltestellen eingesetzt werden, müssen sie folgende Spezifikationen erfüllen

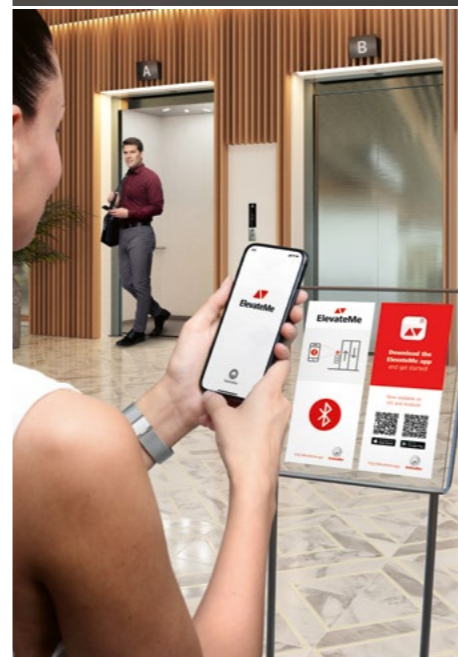
- Mindestfläche Display: 490 mm²
- Tastengrösse: mind. 20 mm
- Abstand der Tasten: mind. 5 mm
- Symbolgrösse: 15 bis 40 mm
- Leuchtdichte des Displays: 300 cd/m²

Gemäss SIA 500 benötigt jede Liftgruppe und jedes Geschoss mindestens einen fühlbaren Befehlsgeber.



XL-Taster, Bedienung aus Sitzposition

- Mindestgrösse der XL-Taster: 50 x 50 mm
- Symbolgrösse auf den Tastern: 25 bis 40 mm
- Abstand zwischen Befehlstaster und Stockwerkstaster: mind. 20 mm
- Die Anbringung in der Kabine erfolgt in einer 30°-Neigung zur Kabinenwand (± 15°)
- Max. Vorsprung zur Wand: 0,10 m
- Abstand des obersten Tasters zum Boden³: 1,00 m



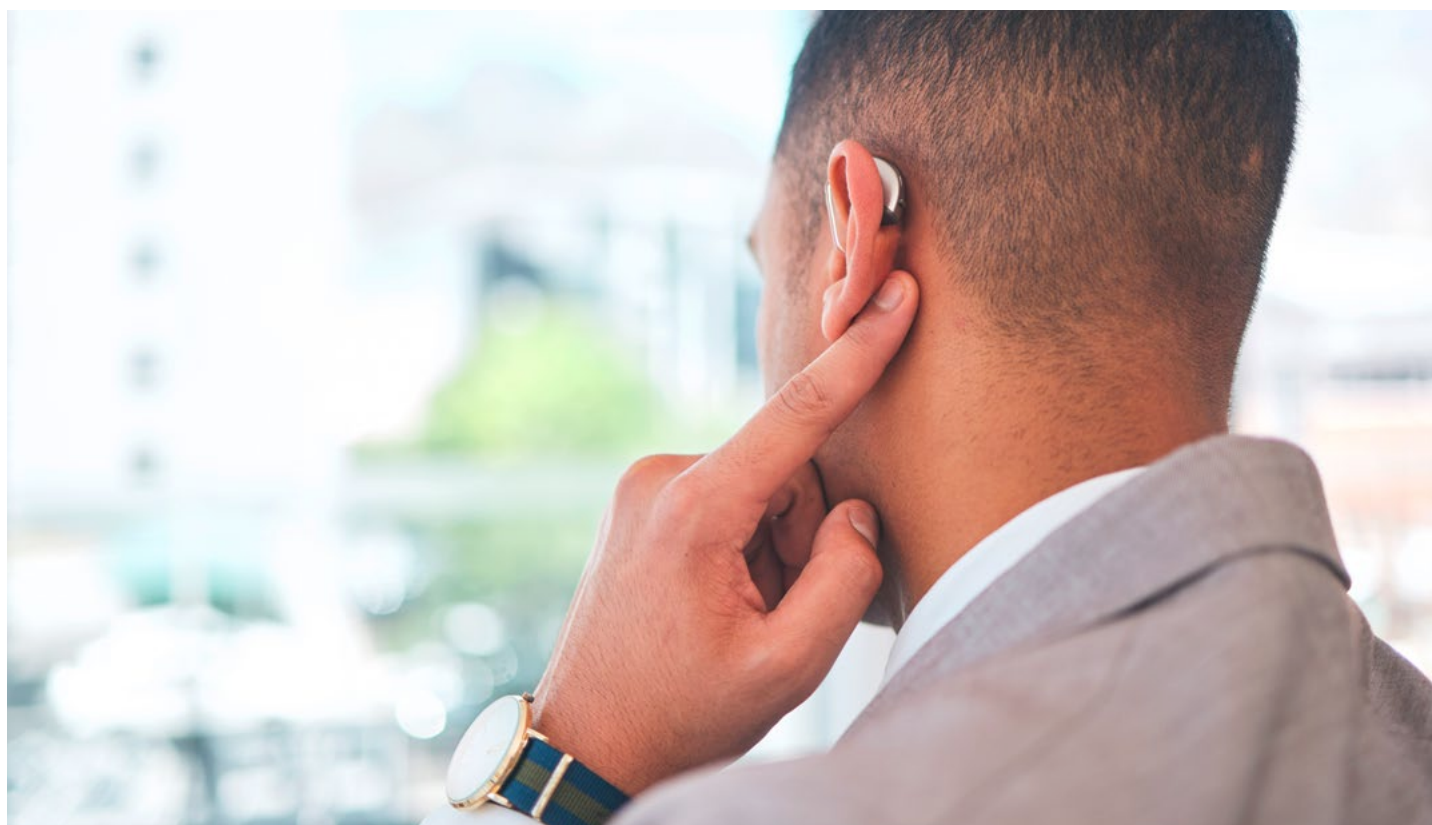
Den Aufzug per Smartphone rufen und steuern

Ob per Sprachbefehl oder automatischem Stockwerkruf, unsere App macht es per Bluetooth möglich. Ein Gewinn für Menschen mit eingeschränkter Handfunktion oder blinde Personen.



³ Alle Höhenangaben ab Oberkante Fussboden; bei Tastern bis Tastermittellinie (gemäss SN EN 81-70)

³ Alle Höhenangaben ab Oberkante Fussboden; bei Tastern bis Tastermittellinie (gemäss SN EN 81-70)



Weiterführende Informationen

Gesetze

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV):
<https://www.fedlex.admin.ch>

Normen

Nationale und internationale Normen wie SIA-Normen
und Aufzugsnorm SN EN 81-20, SN EN 81-70:
<https://connect.snv.ch> (Online-Shop des Schweizerischen Normenvereins SNV)

Kantonale Baugesetze und Verordnungen

Siehe Websites der jeweiligen Kantone und Gemeinden
Übersicht über die Bestimmungen zu hindernisfreiem Bauen und
weiteren Planungshilfen
Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur:
<https://hindernisfreie-architektur.ch/>
Procap: <https://www.procap.ch/>

Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen (VSA)

<https://www.aufzuege.ch/>

